Formulierungsvorschläge Heft 7-8/2015

# jahresrückblick – Kostenrecht

**S. 245**

**Divergenzen über die Höhe des Geschäftswerts:**

Zwischen den Beteiligten besteht Streit über die Höhe des Geschäftswerts, der der Gebühr nach Nr. 21100 KV GNotKG für die Beurkundung des Überlassungsvertrags vom ..., URNr. ..., zugrunde zu legen ist. Das Gericht hat die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert. Im Hinblick auf die Ungewissheiten in der Verkehrswertermittlung des überlassenen Grundbesitzes schließen die Beteiligten auf Vorschlag des Gerichts folgenden Vergleich, durch den das anhängige Kostenprüfungsverfahren nach § 127 ff. GNotKG beendet werden soll:

1. Der in der Kostenberechnung vom ... angesetzte Geschäftswert von € 350.000 wird auf € 300.000 reduziert. Dadurch verringert sich die Beurkundungsgebühr nach Nr. 21100 KV GNotKG unter Anwendung der Tabelle B zu § 34 GNotKG von € 1.370 netto auf € 1.270 netto. Die Auslagen bleiben unberührt. Die gesetzliche 19 %-ige Umsatzsteuer gem. Nr. 32014 KV GNotKG reduziert sich von € ... auf € .... Der Rechnungsendbetrag ermäßigt sich folglich von € ... auf € ....
2. Der Notar verzichtet auf die Geltendmachung der ihm in der Vergangenheit nach § 88 GNotKG angefallenen Zinsen.
3. Soweit gerichtliche Auslagen erhoben werden, tragen sie die Beteiligten je zur Hälfte.
4. Jeder Beteiligte trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.
5. Der Vergleich entfaltet auch Erfüllungswirkung im Sinne der §§ 422 Abs. 1, 423 BGB für weitere gesetzliche Kostenschuldner nach §§ 29, 30, 32 GNotKG.
6. Kommt der Antragsteller seiner Zahlungspflicht nach Ziffer 1 nicht innerhalb von zwei Wochen ab heute nach, so ist der Notar ohne weiteres berechtigt, sich über die verglichene Kostenforderung eine neue Kostenberechnung nebst Zinsen nach Maßgabe der §§ 19, 88 GNotKG zu erteilen, diese mit der Vollstreckungsklausel nach § 89 GNotKG zu versehen und daraus die Zwangsvollstreckung gegen den Antragsteller zu betreiben